

Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Zschorlau

Auf Grundlage der §§ 2 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächGVBl. S. 562) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 2. September 2013 folgende Benutzungsordnung für die Sporthallen der Gemeinde Zschorlau beschlossen:

§ 1
Öffentlicher Zweck

- (1) Die Sporthallen der Gemeinde Zschorlau dienen als öffentliche Einrichtung vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Zschorlau und zur sportlichen Betätigung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung stellt die Gemeinde Zschorlau die Sporthallen den Schulen, den Vereinen, den Verbänden, den Kirchen, den Personengruppen und den Einzelpersonen für sportliche, nicht sportliche und kulturelle Nutzungen zur Verfügung.
- (3) Nutzungen im nichtsportlichen Bereich sind mit der Gemeindeverwaltung gesondert zu vereinbaren.
- (4) Die Nutzung der Sporthallen für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Sporthallen im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst folgende Räumlichkeiten:

- a) große Sporthallen (22 m x 44 m),
- b) kleine Sporthallen (15 m x 22 m),
- c) Kraftraum,
- d) Schulungs- und Besprechungsraum,
- e) Küche,
- f) Vierbahnen-Kegelsportanlage,

einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.

§ 3
Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Sporthallen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Zschorlau. Die Benutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt. Aus dem Antrag müssen:
 - der Nutzer,
 - der Nutzungszweck,
 - die beabsichtigten Nutzungszeiten,
 - die geplante Teilnehmerzahl,
 - der Verkauf von Waren,
 - der Ausschank von Getränken,
 - der verantwortliche Leiter
 - sowie der Bedarf an technischem Personal der Gemeindeverwaltung eindeutig hervorgehen.

- (2) Die Erlaubnis kann
 - a. für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen,
 - b. für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen eines Jahres, eines Halbjahres oder einer Saison,erteilt werden.
- (3) Die Belange der Schulen werden während der allgemeinen Zeit des Schulbetriebs bis 16.00 Uhr vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern berücksichtigt.
- (4) Mit Inanspruchnahme der Benutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die gültige Haus- bzw. Hallenordnung an.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen wenn:
 - a) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Zschorlau vorliegt oder zu befürchten ist,
 - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
 - d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist,
 - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von der Programmvorstellung abweicht, die bei der Antragstellung vorgelegen hat,
 - f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung (inklusive Schlüsselversicherung) nicht nachweisen kann oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
- (2) Die Gemeinde Zschorlau kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Auslastung der überlassenen Räumlichkeiten der Sporthallen Gebrauch machen.
- (3) Dem Benutzer stehen in diesen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Zschorlau zu.

§ 5

Benutzungsdauer

- (1) Die Sporthallen dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die Sporthallen unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Räumlichkeiten ganz oder teilweise zu sperren. Den Benutzern werden für den Zeitraum der Nichtnutzung gezahlte Entgelte erstattet. Die Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung erfolgt nicht.

§ 6

Verhalten in den Sporthallen

- (1) Die Sporthallen dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass:
 - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden

- b) überlassene Geräte schonend und sachgemäß behandelt,
- c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.

Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle zum Betrieb der Sporthallen erforderlichen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Gemeindeverwaltung autorisierten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung. Das Rauchen im Hallen- und Umkleidebereich ist verboten.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in die Halle und auf Sportflächen ist unzulässig.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 zulassen.
- (8) Jede Ausübung eines Gewerbes in oder vor den Sporthallen bedarf einer schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung.
- (9) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände und Werbung, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, anzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von gemeindlichem Eigentum ausgeschlossen wird.
- (10) Der Nutzer ist für die Schließsicherheit und das ordnungsgemäße Verlassen der Sporthallen verantwortlich, sofern keine unmittelbare Übergabe an einen Folgenutzer erfolgt.

§ 7

Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Eine nach dieser Benutzungsordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Zschorlau überlässt dem Benutzer die Sporthallen in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat alle überlassenen Einrichtungen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem technischen Personal oder der Gemeindeverwaltung zu melden bzw. in das Mängelbuch einzutragen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten der Sporthallen. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der vom Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde Zschorlau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besucher oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Gemeinde Zschorlau freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Zschorlau für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Zschorlau und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Zschorlau und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Erteilung einer Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sich der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde Zschorlau hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Benutzungserlaubnis enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 9

Bestimmungen bei Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen. Dieser ist mindestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.
- (3) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordnungspersonal in ausreichender Zahl zu stellen.
- (4) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein leitender Verantwortlicher oder die Aufsichtsperson des Veranstalters anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 8 Abs.1 Satz 3. Der Veranstalter hat ausreichend Erste Hilfe Personal bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Zugänge und Fluchtwege freigehalten werden. Zusätzliche Brandschutzvorkehrungen sind bereitzustellen.
- (5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur für sie vorgesehene Räumlichkeiten oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Zuschauer und Besucher auf den Haftungsausschluss des § 8 Abs.3 ,Satz 1 hinzuweisen.
- (6) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeindeverwaltung unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Gemeinde Zschorlau jeglichen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (7) Eventuell anfallende Hallenreinigungsleistungen nach Veranstaltungen werden gesondert berechnet. Die Kosten für das Auslegen des Sporthallenbodens für die Mehrzwecknutzung sowie alle weiteren zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Nutzung entstehen (z. B. Aufbau von Bühnen etc.), sind vom Nutzer in voller Höhe zusätzlich zu tragen, oder die Arbeiten sind nach Absprache selbst vorzunehmen.
- (8) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung.
- (9) Die Absätze 4 bis 6, gelten auch beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Besucher entsprechend.

§ 10

Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zur Sporthallen zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus den Sporthallen zu weisen.

- (3) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Hausordnung zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 11
Erhebung von Benutzungsentgelten

Für die Benutzung der Sporthallen werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Zschorlau.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Zschorlau, den 03. September 2013

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)